



Gemeinde Birrwil

Leben am Wasser

Abfallreglement

Gesetzliche Grundlagen

Die Einwohnergemeinde Birrwil erlässt, gestützt auf

- §2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- §20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement

Abfallreglement

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Birrwil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung, wenn immer möglich eine Wiederverwertung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen und Institutionen, die Abfälle verursachen oder innehaben. Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (nachfolgend „Betriebe“ genannt)
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder umweltgerechten Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Birrwil zur Verfügung.

§ 3

Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus:

- Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle),
- Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt),
- Grüngut (biogene Abfälle, die vergären oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.),
- Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Sammelstelle und Handel (Altpapier, Altglas, Altmetall, usw.)).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen stammen aus privater und nicht aus gewerblicher Tätigkeit.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle werden auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt. Sie sind in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) im Art. 2 und im Anhang 1 detailliert aufgeführt.

§ 4

Grundsätze

- ¹ Die Entsorgungskosten sollen möglichst verursachergerecht abgegolten werden.
- ² Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.
- ³ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen, problematische Stoffe gemieden werden oder nicht entstehen können.
- ⁴ Verwertbare Abfälle sind artgetrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- ⁵ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen kompostiert oder einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
- ⁶ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, zurückzugeben oder einer bezeichneten Sammelstelle ^a abzugeben.

§ 5

Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
- ² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn einen Abfallkalender (inkl. Recyclingkalender) in alle Haushaltungen. Dieser beinhaltet die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle. Weitere wichtige Hinweise sind der Homepage www.birrwil.ch zu entnehmen.
- ³ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- ⁴ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

Vollzug (Zuständigkeiten)

- ¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- ² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.
- ³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben kontrollieren zu lassen. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden ^b.
- ⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- ⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7

- Benützungspflicht** ¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen:
- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
 - Privates Kompostieren von Grüngut.

^a siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>

^b Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann auf Kosten der Verursacher anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen oder ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8

Abfälle in Kanalisation

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden. ^a

§ 9

Ablagerungs- verbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art (insbesondere mineralische Bauabfälle) im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen, Plätzen etc.) ist verboten.

§ 10

Öffentliche Abfallbehälter

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten etc. sowie in Erholungsgebieten.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Für die Entsorgung des Hundekots sind an stark begangenen Stellen „Sackspender“ angebracht. Exkremete dürfen nur in den angebotenen, speziell dafür geeigneten Säckchen und verknotet, in die Abfallbehälter gegeben werden.

§ 11

Kompostieren

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollten nach Möglichkeit privat kompostiert werden, soweit als dadurch nicht übermässige Immissionen auf die Nachbargrundstücke entstehen oder gesetzliche Vorschriften missachtet werden.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierkurse).

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12

Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden. Ansonsten ist das Verbrennen von Abfällen verboten.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebot für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

^a Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten.

B. ABFUHREN

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Organisation ¹ Die Gemeinde bietet für Kehrriecht und Grüngut regelmässige Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (Säcke mit Gebührenmarken, Abfallcontainer, Grüngutcontainer, Bündel etc.) für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Textilien, usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-System) oder durch die zur Verfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe unter „C. Sammelstellen“).

§ 14

Bediente

Liegenschaften ¹ Abfahren werden in der Regel an allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Abfuhrgut von Liegenschaften, die an Strassen stehen, die von den Kehrriechtwagen nicht oder nur zeitweise (höhere Gewalt, Baustellen etc.) befahren werden können, ist an den vom Gemeinderat bezeichneten Standplätzen zu deponieren. Überdies kann der Gemeinderat für mehrere Liegenschaften einen besonderen Sammelplatz bestimmen.

§ 15

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist frei zugänglich (auch im Winter), sprich gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Betriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen. Sie müssen den Anforderungen des Leervorganges genügen, sauber und in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden.

³ Die Container dürfen nicht überfüllt sein.

⁴ Für Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrriechtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach §14 Abs. 2).

⁵ Nicht ordnungsgemässes Abfuhrgut wird auf Kosten der Verursacher entsorgt.

b) Kehrriechtabfuhr

§ 16

Organisation Die Kehrriechtabfuhr findet in der Regel 1x wöchentlich statt.

§ 17

Umfang

¹ Der Kehrriechtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehrriecht inkl. Sperrgut und Kleinsperrgut
- dem Kehrriecht entsprechende Abfälle aus Betrieben

² Von der Kehrlichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhrungen oder Sammelstellen bestehen (Bsp. Papier, Karton, Eisen, mineralische Bauabfälle ((Steine und dergleichen)), Grüngut usw.)
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen (TV-, Radio-, Haushalt-, Kühlgeräte, Batterien usw.)
- Autopneus
- Pflanzenbehandlungsmittel
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Sonderabfälle aus Haushaltungen
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehrlicht gleichgestellt sind
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle

§ 18

Bereitstellung

¹ Die Abfälle sind in mit Gebührenmarken versehenen, zugeschnürten Kehrlichtsäcken und offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen. Der Inhalt der Säcke darf 25kg nicht überschreiten. Andere Gefässe sind nicht gestattet.

² Bei Gebäuden oder Gebäudegruppen mit 6 oder mehr Wohnungen, können von der Gemeinde Container verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrlichtsäcken, versehen mit einer Gebührenmarke der Gemeinde, abzupacken und in den Containern zu deponieren.

³ Die offiziell zugelassenen Container von Betrieben gemäss §15 Abs. 2 sind mit einer einzelnen Gebührenmarke zu versehen.

⁴ Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁵ Kleinsperrgut (max. 25kg, ca. 100cm x 100cm x 60cm) ist in fest verschnürten Bündeln, versehen mit einer Gebührenmarke, der Kehrlichtabfuhr mitzugeben.

⁶ Sperrgut (max. 50kg, ca. 200cm x 100cm x 60cm) ist in fest verschnürten Bündeln, versehen mit zwei Gebührenmarken, der Kehrlichtabfuhr mitzugeben. Grössere Mengen Sperrgut können direkt und auf eigene Kosten der Kehrlichtverbrennungsanlage Buchs oder dem Recycling-Paradies Reinach zugeführt werden.

⁷ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c)

Grünabfuhr

§ 19

Organisation

Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel 16x jährlich (Dezember-Februar jeweils 1x monatlich und März-November alle 3 Wochen).

§ 20

Umfang

¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr oder dem Häckseldienst mitzugeben.

² Das durch die öffentliche Grünabfuhr zu entsorgende Material umfasst die kompostierbaren Gartenabfälle, wie Baum- und Heckenschnitt, Laub, Gartenabraum, Rasenschnitt usw. sowie Küchenabfälle.

³ Es ist verboten nicht kompostierbare Fremdstoffe (mineralische Bauabfälle, Plastik etc.) mit der Grünabfuhr zu entsorgen. Ausgenommen sind kompostierbare Grüngutsäckchen.

§ 21

- Bereitstellung**
- ¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Containern (keine Kunststoffsäcke, Eimer oder andere Gebinde) oder als Bündel bereitzustellen.
- ² Die Container und Bündel müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.
- ³ Als zugelassene Container gelten:
solche mit 35 bis 50 (max. Gewicht 25kg), 140, 240, 360 und 800 Liter Inhalt.

d) Häckseldienst

§ 22

- Organisation**
- ¹ Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst an.
- ² Der Häckseldienst erfolgt in der Regel 2x jährlich (Frühling und Herbst).

§ 23

- Umfang**
- Der Häckseldienst kann maximal während 10 Minuten (Maschinenlaufzeit) kostenlos in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Zeit wird gemäss Gebührentarif im Anhang verrechnet.

§ 24

- Bereitstellung**
- ¹ Sträucher- und Baumschnitt sind an der Strasse oder auf dem Hausvorplatz bereitzustellen. Die Zufahrt mit Traktor und Häcksler muss gewährleistet sein.
- ² Für das anfallende Häckselgut ist ein Behälter und/oder eine Plastikunterlage bereitzustellen. Das Häckselgut wird auf Wunsch kostenpflichtig (nach Aufwand) abgeführt.

e) Weitere Separatabfahren

§ 25

- Umfang**
- Bei Bedarf kann der Gemeinderat Separatabfahren einführen.

C. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstelle

§ 26

- Angebot**
- ¹ Für folgende Abfallarten sind für Einwohner der Gemeinde Birrwil separate Container im Werkhof vorhanden:
- Altglas (kein Fensterglas, siehe dazu inerte Stoffe)
 - Altpapier
 - Karton
 - Altmetall (Eisenschrott)
 - Weisblech (Büchsen), Aluminium
 - Altöle (Mineral- und Speiseöle)
 - Inerte Stoffe: Mineralische Bauabfälle (max. ¼ m³). Bsp. Ton, Kies, Beton, Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Fensterglas, Keramik, Ziegelsteine
 - PET-Flaschen
 - Kaffeekapseln
 - Textilien
 - Haushaltsbatterien
- ² Die anlieferbaren Abfallarten und Abfallmengen werden im Abfall- resp. Recyclingkalender publiziert.

³ Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren. Vorbehalten bleibt die allenfalls notwendige Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung.

⁴ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 27

Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle (Werkhof) abzugeben.

b) **Übrige Sammelstellen**

§ 28

Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte ^a (inkl. eingebaute Leuchtmittel) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder im Recycling-Paradies Reinach.

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 29

Batterien und Akkumulatoren

¹ Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV ^b).

² Haushaltsbatterien können bei der Sammelstelle im Werkhof entsorgt werden.

§ 30

Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tierkadaversammelstelle abzuliefern. Die Adresse ist dem Recyclingkalender zu entnehmen.

§ 31

Bauabfälle

¹ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln.

² Die Abfälle sind auf der Baustelle, soweit als möglich getrennt zu erfassen. Grundsätzlich obliegt die Entsorgung der Bauabfälle dem Bauherrn.

³ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen (max. ¼ m³) von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

⁴ Kleinmengen brennbarer Bauabfälle können der Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden (Sperrgut).

^a Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeuge

^b Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81))

§ 32

- Sonderabfälle**
- ¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle ^a (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- ² Grössere Mengen an Sonderabfällen aus Haushaltungen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb ^b abgegeben werden.
- ³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

D. FINANZIERUNG

§ 33

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- ¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- ² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, wie etwa die Anschaffung von Abfall- und Grüncontainern, Gebührenmarken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung usw. tragen die Abfallverursacher.

§ 34

Gebühren

- ¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen (inkl. Ferienhäuser) und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- ² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die offiziellen Gebührenmarken und die Containervignetten erhoben.
- ³ Die Gebührenmarken und Vignetten können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.
- ⁴ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.
- ⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren (inkl. Grundgebühr) den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Als Berechnungsbasis für eine Gebührenanpassung dient die letzte abgeschlossene Rechnung aufgrund der effektiven Zahlen (Entsorgungsmenge und Entsorgungskosten). Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, der die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.
- ⁶ Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird auf die Gebührenzahler überwält.

^a siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>.

^b Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter <https://www.ag.ch/umwelt>).

§ 35

Bemessungs- grundlage

¹ Die Grundgebühr wird pro Haushalt (inkl. Ferienhäuser) und pro Betrieb erhoben.

² Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, Container oder Sperrgutstück verursachergerecht erhoben.

³ 2/3 der Gebühren der Grünabfuhr werden bei den Benutzern mittels Gebührenmarken (Jahresvignette – angepasst an die Gebindegrösse – und Einzelmarken für Einzelgebinde und Bündel) erhoben. 1/3 der Gebühren sind in der Grundgebühr enthalten.

⁴ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement. Der „Gebührentarif“ im Anhang bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.

§ 36

Erlass Grundgebühr

Für Wohnungen und Betriebe, die mindestens 6 aufeinander folgende Monate nicht benützt werden, kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin vom Gemeinderat erlassen werden. Der Erlass gilt ab dem 7. Monat des Leerstandes bis zur Wiederbenützung.

§ 37

Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 39

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 40

Straf- bestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach §39 EG UWR).

² Kommt eine Busse von über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 41

Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle an Kehrriechfahrzeugen oder an Verbrennungsanlagen Störungen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so haftet der Verursacher. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 42

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2014 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 23. Juni 1989 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013.

Anhang

Gebührentarif gültig ab 01. Januar 2023

	Kosten pro Einheit / inkl. MWST
1. Grundgebühr	
pro Haushalt (inkl. Ferienhäuser) und Betrieb	CHF 60.00/Jahr
2. Abfahren und Häckseldienst	
2.1. Kehrrichtabfuhr	
a) Marken	
17 Liter	CHF 1.60/Sack
35 Liter	CHF 3.20/Sack
60 Liter	CHF 6.00/Sack
110 Liter	CHF 11.40/Sack
Verkaufseinheit: 17, 35 und 60 Liter Gebührenmarken nur in 10er-Bogen	
b) Containervignette für eine Leerung (Betriebe gemäss §15 Abs. 2) bis 800 Liter	CHF 94.80/Leerung
2.2. Sperrgutabfuhr	
Kleinsperrgut (max. 25kg, ca. 100cm x 100cm x 60cm)	CHF 11.40/Stück
Sperrgut (max. 50kg, ca. 200cm x 100cm x 60cm)	CHF 22.80/Stück
2.3. Grünabfuhr	
a) Jahresvignette für regelmässige Leerung	
bis 50 Liter	CHF 23.00/Jahr
140 Liter	CHF 61.00/Jahr
240 Liter	CHF 100.00/Jahr
360 Liter	CHF 153.00/Jahr
bis 800 Liter	CHF 321.00/Jahr
b) Einzelvignette für sporadische Leerung	
bis 50 Liter	CHF 2.30/Gebinde
140 Liter	CHF 6.10/Gebinde
240 Liter	CHF 10.00/Gebinde
360 Liter	CHF 15.30/Gebinde
bis 800 Liter	CHF 32.10/Gebinde
c) Bündel (max. 25kg, ca. 200cm)	CHF 6.10/Bündel
2.4. Häckseldienst	
bis 10 Minuten (Maschinenlaufzeit)	Gratis
ab 10 Minuten (Maschinenlaufzeit)	CHF 5.00/Minute / zuzüglich CHF 25.00 administrativer Aufwand
3. Verkaufsstellen	
Die Gebührenmarken für die 17 Liter, 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter Kehrrechtsäcke (inkl. Kleinsperrgut, Sperrgut und Grüngut-Bündel) sind auf der Gemeindekanzlei und im Werkhof gegen Barzahlung erhältlich. Weitere Verkaufsstellen sind dem Recyclingkalender zu entnehmen.	
Die Einzelmarken und die Jahresvignetten für die Grünabfuhr sowie die Containermarken für Gewerbebetriebe sind ausschliesslich auf der Gemeindekanzlei und im Werkhof gegen Barzahlung erhältlich.	